



Ordnung

des Moduls Graduiertenkolleg „Biomedizintechnik“ im Sonderforschungsbereich 599

“Sustainable Bioresorbable and Permanent Implants of Metallic and Ceramic Materials“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Modul Graduiertenkolleg „Biomedizintechnik“ im Sonderforschungsbereich 599 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Graduiertenkollegs sind

- (1) stimmberechtigte Mitglieder des SFB 599: Teilprojektleiter und weitere Mitglieder.
- (2) Kollegiaten: Doktoranden/Doktorandinnen, die die Arbeiten zu ihrer Doktorarbeit überwiegend im SFB durchführen und über den SFB finanziert werden. Diese müssen Promotionsstudierende des Graduiertenkollegs werden. Die Promotionsstudierenden müssen die Mitgliedschaft beantragen.
- (3) assoziierte Promotionsstudierende: Doktoranden und Doktorandinnen, die nicht aus Mitteln des SFB finanziert werden, aber ein Thema bearbeiten, das der Thematik des SFBs nahesteht, können als assoziierte Promotionsstudierende Mitglieder des Graduiertenkollegs werden. Assoziierte Promotionsstudierende müssen die Mitgliedschaft beantragen und darlegen, dass ihr Promotionsthema sich in die Thematik des SFB einfügt.
- (4) Tutor: Der/die Tutor/Tutorin des Graduiertenkollegs.

§ 3 Gremien

- (1) Das Graduiertenkolleg besitzt einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher, einen Vorstand und eine Versammlung der Promotionsstudierenden.
- (2) Sprecher des Graduiertenkollegs ist der Hauptantragsteller, stellvertretender Sprecher ist der Mitantragsteller des Moduls Graduiertenkolleg.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind die Antragsteller des Moduls, die Tutorin, ein weiteres Mitglied, das vom Wissenschaftlichen Gremium des SFBs bestimmt wird, und zwei Vertreter der Promotionsstudierenden. Ein weiterer Vertreter der Promotionsstudierenden nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (4) Die Versammlung der Promotionsstudierenden tritt mindestens jährlich zusammen. Sie wählt für die Dauer jeweils eines Jahres einen Vertreter sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Vertreter und erster Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstands, der zweite Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (5) Der Vorstand des Graduiertenkollegs
 - beschließt und organisiert das Studienprogramm des Graduiertenkollegs,
 - entscheidet über die Aufnahme von Bewerbern in das Graduiertenkolleg,
 - achtet auf die Einhaltung der nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen der Kollegiaten und assoziierten Promotionsstudenten.
- (6) Der Vorstand des Graduiertenkollegs entscheidet über die Vergabe von dem Modul bewilligten Stipendien. Bei diesen Entscheidungen sind die Vertreter der Promotionsstudierenden nicht stimmberechtigt.



(7) Entscheidungen des Vorstands können per Email-Umfrage getroffen werden. Spricht sich eines der Vorstandsmitglieder in einem konkreten Fall gegen dieses Verfahren aus, so ist dieses Verfahren nicht möglich. Eine Nichtbeantwortung innerhalb von zwei Wochen gilt als Zustimmung.

(8) Der Sprecher des Graduiertenkollegs und sein Stellvertreter vertreten das Graduiertenkolleg nach außen. Dies schließt die Verantwortung für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Verwendung der bewilligten Mittel ein. Als Antragsteller entscheiden der Sprecher und sein Stellvertreter über die Verwendung der Finanzmittel in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 4 Betreuung der Doktorarbeit

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Betreuern/Betreuerinnen von Doktorarbeiten und den Doktoranden werden in einer Betreuungsvereinbarung geregelt (siehe Anlage I).

(2) Jede Doktorarbeit wird von einem Hauptbetreuer/einer Hauptbetreuerin und einem Zweitbetreuer/einer Zweitbetreuerin betreut. Der/die Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin soll ein stimmberechtigtes Mitglied des SFB sein, dem Teilprojekt/einem der Teilprojekte, in denen/in dem der/die Doktorand/Doktorandin arbeitet, angehören und ein anderes Fach als der Hauptbetreuer/die Hauptbetreuerin vertreten.

(3) Das Graduiertenkolleg richtet ein Ombudsgremium ein, das in Konfliktfällen zwischen einem Doktorand/einer Doktorandin und Betreuern/Betreuerinnen vermittelt.

§ 5 Studium, Promotion und Zertifikat

(1) Die Kollegiaten und assoziierten Promotionsstudenten nehmen am Promotionsstudium teil. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Die Promotion erfolgt nach der für den jeweils angestrebten Doktorgrad gültigen Promotionsordnung.

(3) Wurde das Studienprogramm gemäß der Studienordnung erfüllt und ist die Promotion erfolgt, so verleiht das Graduiertenkolleg ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Graduiertenkolleg.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SFB 599 am 13. April 2012 verabschiedet und tritt zum 13. April 2012 in Kraft.

Hannover, den 18. April 2012

Prof. Dr. Peter Behrens
Institut für Anorganische Chemie
der Leibniz Universität Hannover
Callinstraße 9
D-30167 Hannover